



**Besondere Bestimmungen des Fachbereichs
Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der
Technischen Universität Darmstadt**

vom 05.05.2011 mit Ergänzungen vom 14.07.2011

Zu § 1 Die Promotion

1. Der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften verleiht den akademischen Grad Doctor philosophiae (Dr.phil.) und den Grad Doktor rerum politicarum (Dr.rer.pol.).
2. Eine Promotion ist in den Fächern Philosophie, Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichte, Germanistik und Anglistik möglich.
3. Gehört die Dissertation inhaltlich in den Bereich der an der TU Darmstadt im Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vertretenen Fächer Politikwissenschaft oder Soziologie, kann der Titel Doctor rerum politicarum (Dr.rer.pol.) verliehen werden.
4. Welcher akademische Grad verliehen wird, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden.

Zu § 4 (I)c Prüfungskommission

Falls der Grad des Dr.rer.pol. angestrebt wird, muss einer der weiteren Professoren dem Fachbereich 1 angehören.

Zu § 7 (3) Annahme als Doktorand

Der höchste akademische Abschluss im Fach der angestrebten Promotion vor dem Annahmegesuch soll in der Regel mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein.

Zu § 7 (7) Eignungsfeststellungsverfahren

Die Bewerberin/der Bewerber nimmt an mindestens zwei Seminaren oder Forschungsseminaren erfolgreich teil. Sie/er legt außerdem dem Betreuer/der Betreuerin eine rund 20 Seiten umfassende schriftliche Darstellung des in der Dissertation behandelten Themas, der verwendeten Methode, des Forschungsdesigns, der Literaturlage und der wichtigsten Thesen der Dissertation vor. Der Betreuer/die Betreuerin verfasst ein Votum über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grundlage der genannten Unterlagen über die Annahme.

Zu § 9 Die Dissertation

Die Dissertation wird auf Papier (je Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar sowie ein Exemplar für den Fachbereich) und zusätzlich in elektronischer Fassung im Dekanat eingereicht.

Zu § 13 (1) Annahme der Dissertation

Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Bestellung weiterer Referenten oder das Einholen weiterer



Referenten oder das Einholen weiterer Gutachten hat innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Auslagefrist zu erfolgen. Die weiteren Gutachten sollen der Prüfungskommission innerhalb von 12 Wochen nach Anforderung vorliegen.

Zu § 13 (2)

Der Termin der mündlichen Prüfung wird in Absprache mit dem Doktoranden und den Mitgliedern der Prüfungskommission festgesetzt.

Zu § 28 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen treten die Besonderen Bestimmungen vom 9.2.1983 außer Kraft.

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften